

DR. STEFAN MÜLLER

UNTERNEHMENSNACHFOLGE IN DER FAMILIE

VORTRAG STIFT MELK 05.10.2019

DISCLAIMER

Rechtliche und zweckdienliche Hinweise zu diesem Vortrag

GENDER DISCLAIMER

Soweit in diesem Vortrag oder dem Skriptum personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Haftungsausschluss

Alle Angaben im Vortrag und dem diesen zugeordneten Skriptum erfolgt trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Vortragenden oder der AWAK ist ausgeschlossen.



REFERENT DR. STEFAN MÜLLER

RECHTSANWALT IN BLUDENZ
ANWALTPARTNERSCHAFT PICCOLRUAZ & MÜLLER

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

- Gesellschaftsgründung und Beteiligung
- Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
- Unternehmensnachfolge/ Betriebsübergabe
- Erb- und Verlassenschaftsrecht
- Skiunfälle
- Prozessführung vor österreichischen und europäischen Gerichten
- Vertragsrecht

UNSER TEAM



Dr. Petra Piccolruaz

Anwältin seit 1998



Mag. Patrick Piccolruaz

Anwalt seit 2002



Dr. Stefan Müller

Anwalt 1994



Mag. Jeannine Marte

LL.M., BBA

UNSERE FACHGEBIETE

Wir sind weit über die Landesgrenzen hinaus kompetente Ansprechpartner für Wirtschaftsunternehmen, Gebietskörperschaften und private Klienten.

Gesellschaftsrecht,
Wirtschaftsrecht

Gesellschaftsgründung &
Beteiligungen

Unternehmensnachfolge

Gewerberecht,
Betriebsanlagenrecht

Immobilienrecht,
Bauträgerrecht

Ferienimmobilien in
Vorarlberg

Familienrecht, Erbrecht,
Scheidungen

Prozessführung und
Schiedsgerichtsbarkeit

Skiunfälle in Österreich

// Dem guten Frager ist
schon halb
geantwortet.“

— Friedrich Nietzsche



Unterbrechung durch Fragen sind erwünscht. Bitte zeigen Sie auf wenn Sie während des Vortrags eine Frage haben. Ist eine rasche Beantwortung möglich erfolgt sie sofort, sonst anschließend in der Diskussion.

AGENDA

1

BEDEUTUNG

DEFINITION

POTENTIAL

FAMILIEN-
UNTERNEHMEN

2

ÜBERTRAGUNG

VERPACHTUNG

ÜBERNAHME VON
RECHTSVERHÄLTNISSEN

FORMEN DER
RECHTSNACHFOLGE

3

AUS SICHT DES ERWERBERS

AUS SICHT DES ÜBERGEBERS

HAFTUNG

4

FRUCHTGENUSSRECHT

MINDERHEITENBETEILIGUNG

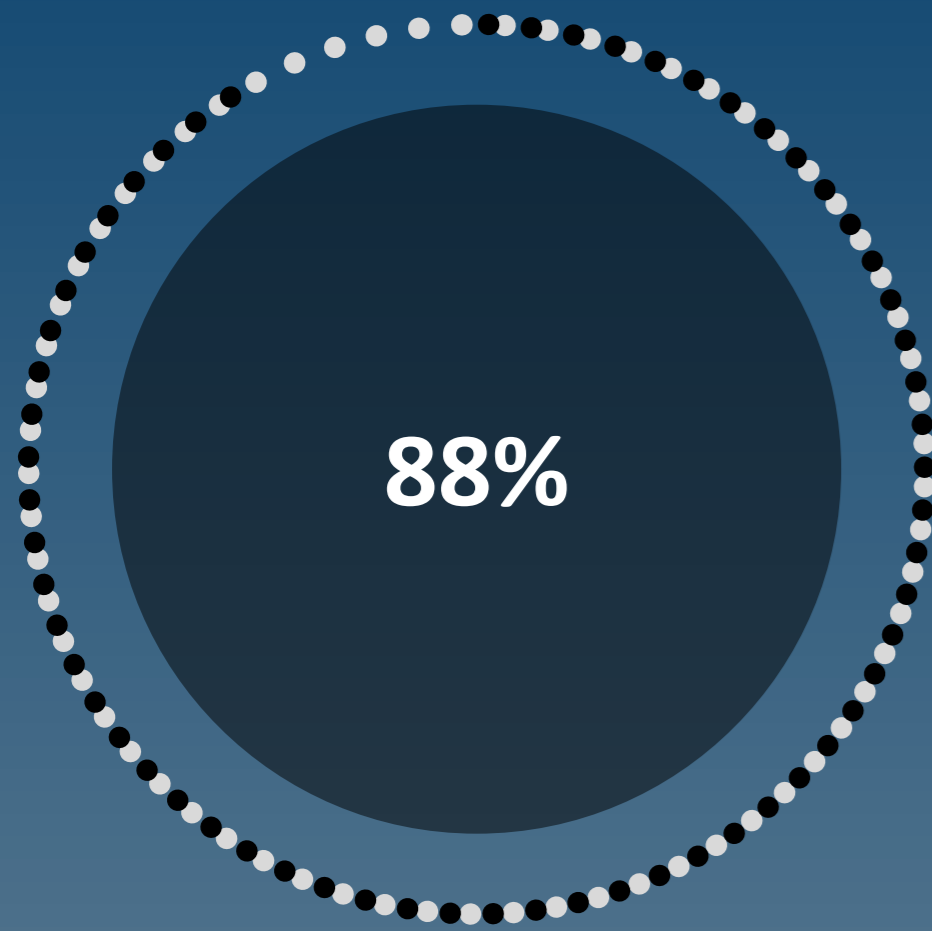
ÜBERTRAGUNG GEGEN
RENTE

ABSICHERUNG
DER ÜBERGEBER



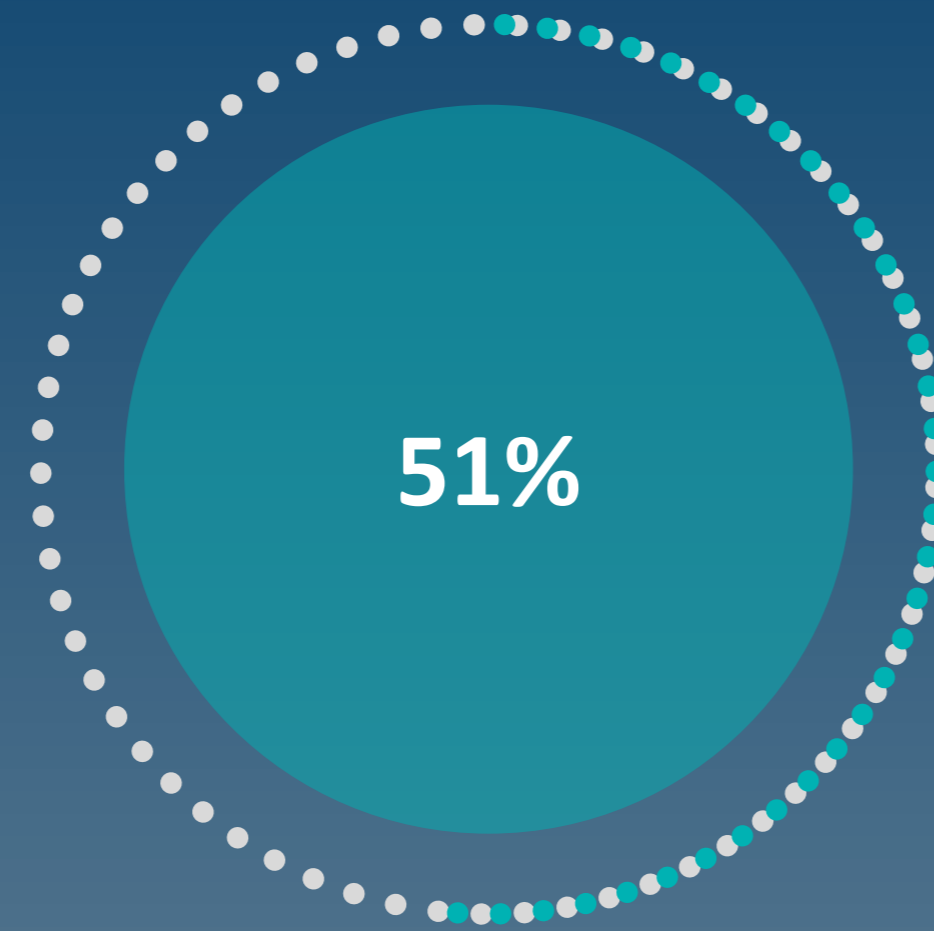
BEDEUTUNG und DEFINITION von

FAMILIEN- UNTERNEHMEN



FAMILIENUNTERNEHMEN

88% der Unternehmen sind Familienunternehmen



FAMILIENUNTERNEHMEN

Exklusive Ein-Personen-Unternehmen (EPU)



BESCHÄFTIGTE

1,8 Mio. Menschen arbeiten in Familienunternehmen



UMSATZ

Umsatz der Familienunternehmen beträgt rund 390 Mrd. Euro



POTENZIAL

Zwischen 2011 und 2020: rund 52.000 Übergaben von Klein- und Mittelbetriebe (ohne EPU)

FAMILIENUNTERNEHMEN (lt. EU-DEFINITION)

- ▶ Mehrheit der Entscheidungsrechte bei Gründer (Käufer) oder bei Familie
- ▶ Mehrheit der Entscheidungsrechte besteht direkt oder indirekt bei Familie
- ▶ und/oder mindestens ein Vertreter der Familie ist offiziell in der Kontrolle bzw. Leitung

Familienunternehmen in weiteren Sinne
(lt. EU-Definition)

– Ein-Personen-Unternehmen

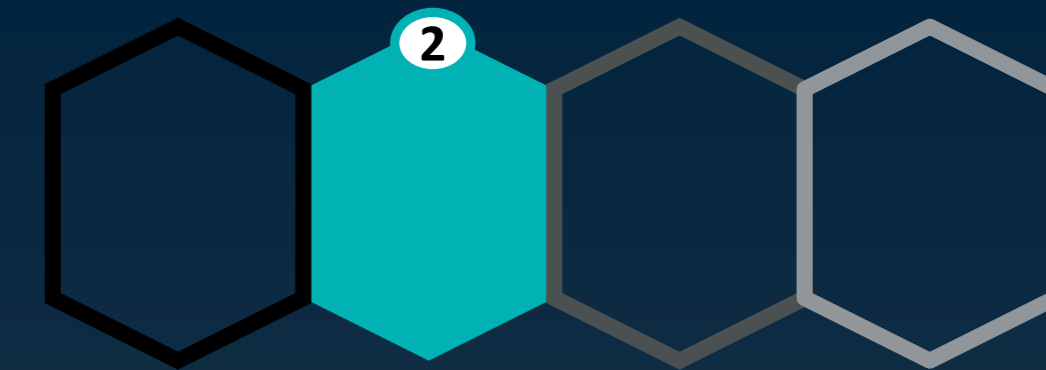
= FAMILIENUNTERNEHMEN IN ENGEREN SINN

UNTERSCHIEDUNGSKRITERIEN

- ▶ Qualitative Merkmale

UNABHÄNGIG VON

- ▶ Größe
- ▶ Rechtsform
- ▶ Andere quantitative Merkmale



FORMEN der

RECHTSNACHFOLGE



1

ABGRENZUNG GESAMT-/ EINZELRECHTSNACHFOLGE

GESAMTRECHTSNACHFOLGE

- ▶ Aktiva und Passiva gehen als Gesamtheit über
- ▶ Keine Notwendigkeit von gesonderten Übertragungs- und Erwerbungsakte

BEISPIELE

- ▶ Erbfall
- ▶ Verschmelzung §§ 219ff AktG, § 96 GmbHG
- ▶ Spaltung § 14 SpaltG
- ▶ Umwandlung § 2 UmwG
- ▶ Anwachsung § 142 UGB

EINZELRECHTSNACHFOLGE

Notwendigkeit von gesonderten Übertragung- und Erwerbsakte
(siehe aber § 38 UGB)



SHARE DEAL / ASSET DEAL

SHARE DEAL

- ▶ Nachfolger übernimmt Geschäftsanteile
- ▶ Keine Veränderung an den Rechtsbeziehungen des Unternehmens

VARIANTE

- ▶ Teilweise Übernahme einer Kapitalgesellschaft mittels Kapitalerhöhung

ASSET DEAL

Übernahme der einzelnen Wirtschaftsgüter sowie immateriellen Rechte mittels Einzelakte
(Achtung: exakte Definition notwendig)

ENTGELTLICHE / UNENTGELTLICHE ÜBERGABE

UNENTGELTLICH

ZIVILRECHTLICH

- ▶ Keine Gegenleistung (Schenkung)
- ▶ Gegenleistung unter dem Wert des Unternehmens (Gemischte Schenkung)

STEUERRECHTLICH

- ▶ Gegenleistung weniger als 50% des Unternehmenswertes

ENTGELTLICH

ZIVILRECHTLICH

- ▶ Gegenleistung entspricht Unternehmenswert
- ▶ Bewertung von Rentenzahlungen mittels Barwertmethode

STEUERRECHTLICH

- ▶ Gegenleistung mehr als 50% des Unternehmenswertes

4

ÜBERTRAGUNG MITTELS UNTERNEHMENSUMGRÜNDUNG

- ▶ Übergabe gekoppelt mit der Veränderung der Rechtsform des Unternehmens
- ▶ Übergabe im Rahmen von Umgründungsmaßnahmen
- ▶ Anwendung des UmgrStG

5

VERPACHTUNG

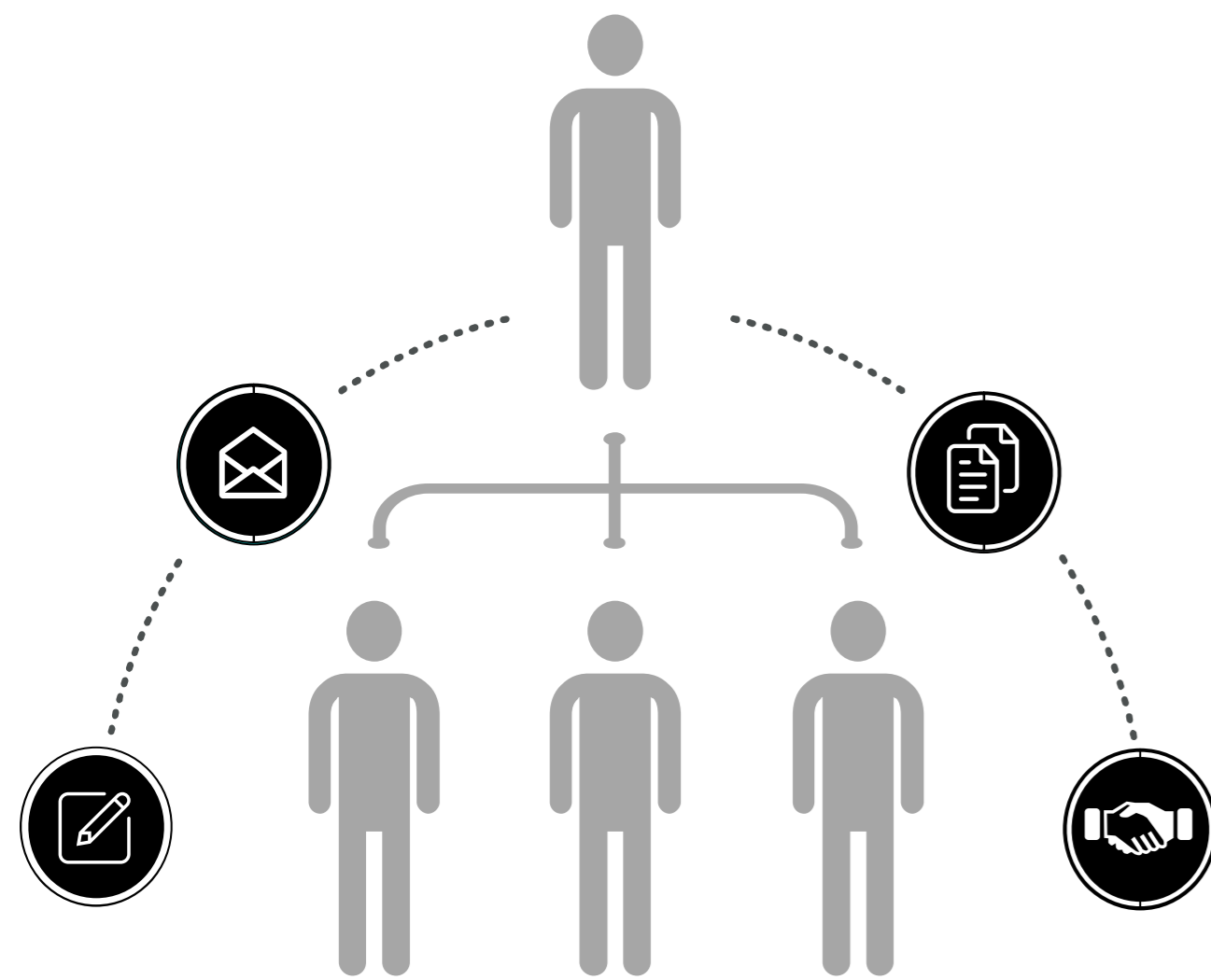
KOPPELUNG DER VERPACHTUNG MIT LETZTWILLIGER VERFÜGUNG

Vorsicht wegen steuerlicher Betriebsaufgabe, kann u.a. vermieden werden mittels:

- ▶ kurzfristiger und jederzeit kündbarer Vertrag
- ▶ Vereinbarung über Rückübertragung des Betriebes
- ▶ Beibehaltung der Konzession durch den Verpächter
- ▶ Betriebspflicht des Pächters
- ▶ Beratertätigkeit des Verpächters gegenüber dem Pächter



ÜBERNAHME VON RECHTSVERHÄLTNISSEN (§ 38 UGB)



BESONDERHEITEN

- Change of Control Klausel
- § 12a MRG
- Versicherungsverträge

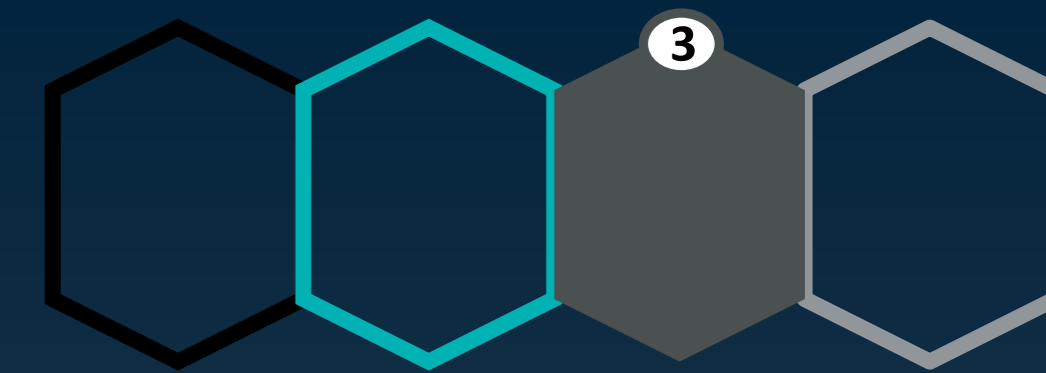
IM FALLE DER EINZELRECHTSNACHFOLGE UNTER LEBENDEN

- ▶ Keine Stilllegung des Unternehmens zum Zeitpunkt der Übertragung
- ▶ Fortführung des Unternehmens
- ▶ Übertragung des wesentlichen Unternehmenskerns (auch Teilbetriebe können Unternehmen sein)
- ▶ Nur unternehmensbezogene Rechtsverhältnisse

ERWERBSGRÜNDE IM SINNE § 38 UGB

- ▶ Alle gültigen Titel für Eigentumserwerb unter Lebenden

DISPOSITIVE BESTIMMUNG (WIDERSPRUCHSRECHT)



FORMEN von

HAFTUNG

HAFTUNG DES ERWERBERS

nach § 1409 ABGB

nach § 38 UGB

nach § 14 und § 19 BAO

nach § 67 ASVG

nach § 3 AVRAG

Haftung aus Umweltlasten

HAFTUNG BEIM ERWERB VON GMBH-ANTEILEN

Identität bleibt bestehen

5-Jahresfrist für nicht bezahlte Stammeinlagen
verbotene Einlagenrückgewähr (verdeckte
Gewinnausschüttung)

HAFTUNG DES ÜBERGEBERS

nach § 38 UGB

nach AVRAG



FORMEN von

ABSICHERUNG DER ÜBERGEBER

FRUCHTGENUSSRECHT

- ▶ Vorbehalts- und Zuwendungsfruchtgenuss

MINDERHEITENBETEILIGUNG MIT SONDERRECHTE

- ▶ Fixierte Gewinnausschüttung
- ▶ Vetorecht im Falle eines Verkaufs

ÜBERTRAGUNG GEGEN RENTE

- ▶ Kaufpreisrente (zwischen 75% und 125% des übertragenden Vermögens)
- ▶ außerbetriebliche Versorgungsrente (weniger als 75% oder mehr als 125% des Vermögens)
- ▶ Unterhaltsrente (mehr als 200% des übertragenden Vermögens)
- ▶ betriebliche Versorgungsrente (keine angemessene Gegenleistung – keine persönliche Beziehung)

STEUER- RECHT

EXKURS

ENTGELTLICHE ÜBERTRAGUNG (ASSET DEAL)

Gegenleistung: mehr als 50% des gemeinen Wertes des Unternehmens

Veräußerungsgewinn ist steuerpflichtig
(diverse Steuerbegünstigungen)

$$\begin{array}{l}
 + \text{ Veräußerungserlös} \\
 - \text{ vom Übernehmer übernommene Schulden} \\
 - \text{ Buchwert des veräußerten Vermögens} \\
 - \text{ Kosten der Veräußerung} \\
 = \text{ VERÄUßERUNGSGEWINN}
 \end{array}$$

ENTGELTLICHE ÜBERTRAGUNG (SHARE DEAL)

27,5% vom Verkaufsgewinn der Anteile
Aufwendungen und Ausgaben sind nicht abzugsfähig

Erwerber hat keine direkte Abschreibung

$$\begin{array}{l}
 - \text{ Abtretungspreis} \\
 - \text{ Anschaffungskosten} \\
 = \text{ VERÄUßERUNGSGEWINN}
 \end{array}$$



UNENTGELTLICHE ÜBERTRAGUNG

- ▶ Gegenleistung weniger als 50% des gemeinen Wertes des Betriebes
- ▶ Buchwerte werden fortgeführt
- ▶ Vorsicht bei überschuldeten Betrieben (möglicher steuerpflichtiger Veräußerungserlös)
- ▶ keine Besteuerung bei Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften



GRUNDERWERBSSTEUER

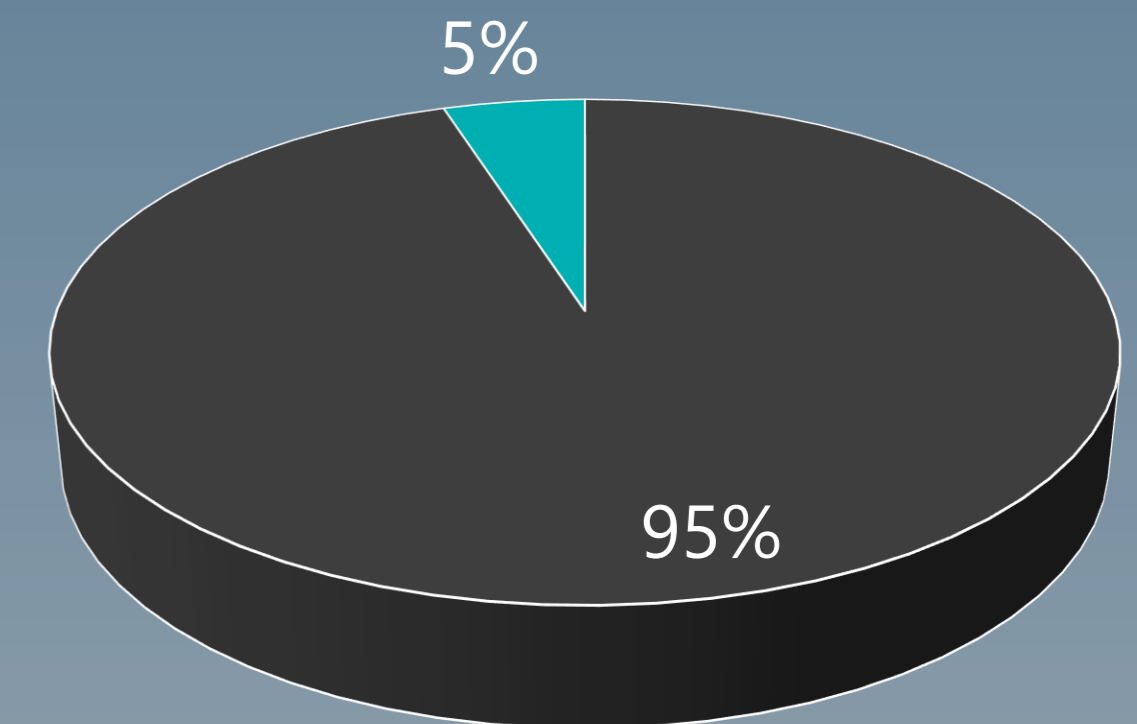
AUSLÖSUNG DURCH

Einzelrechtsnachfolge

- ▶ Freibetrag von € 900.000,00 bzw. aliquoter Anteil
- Übertragung von Geschäftsanteilen (Anteilsvereinigung 95%)
- ▶ Betrachtungszeitraum von 5 Jahren bei Personengesellschaften

BEWERTUNG BEI UNENTGELTLICHER ÜBERTRAGUNG

Grundstückswertmethode



ERBRECHT

EXKURS

BEI JEDER
BETRIEBS-
ÜBERGABE SIND
ERBRECHTLICHE
ÜBERLEGUNGEN
ESSENTIELL.



Unbedingte Koppelung von Betriebsübergaben mit entsprechenden Pflichtteilsverzichtsverträge

Absicherung für Unfall, Krankheit und Tod vor der geplanten Übergabe durch:

- ▶ Vorsorgevollmacht
- ▶ Letztwillige Verfügung

Regelmäßige Aktualisierungen der letztwilligen Verfügungen

ÜBERGABE
MITTELS
PRIVAT-
STIFTUNG

EXKURS

DER STIFTUNG LIEGT DER GEDANKE ZU GRUNDE, DASS MIT EINEM EIGENTÜMERLOSEN VERMÖGEN EIN BESTIMMTER ZWECK BESSER, ZIELSTREBIGER UND AUCH DAUERHAFTER VERWIRKLICHT WERDEN KANN, ALS WENN DAS VERMÖGEN MIT DEM SCHICKSAL DES STIFTERS UND DEM SEINER RECHTSNACHFOLGER VERBUNDEN BLEIBT.



- ▶ Holdingfunktion / Vermögensverwaltung
- ▶ Keine Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit
- ▶ Ursprünglicher Steuervorteile wurden abgeschafft
- ▶ Kollision zwischen Pflichtteilsrecht und Stiftung wenn Vermögen nicht 2 Jahre vor dem Tod des Stifters eingebracht wurde

DIE UNTERNEHMENSÜBERGABE IM UNTERNEHMERLEBEN
IST PFLICHT UND KÜR ZUGLEICH

DISKUSSION

DR. STEFAN MÜLLER

Anwaltspartnerschaft Piccolruaz & Müller
Werdenbergerstraße 38
6700 Bludenz

www.pm-anwaelte.at

